

Grundlage:

- Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.01.2006, Zeichen 405.5-62631-63-02-05 (2005-0023)
- 1. Änderungsbescheid zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.05.2010, Zeichen 405.5-62631-90-01-09 (2009-0368)

Das Landesverwaltungsamt erteilt Ihnen die

I. Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

gemäß § 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, die Elbe zur Einleitung von Abwasser in nachstehender Weise zu benutzen:

1. Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung:

Beseitigung von Abwasser aus der Papierfabrik Stendal in die Elbe bis zu

1.100 m³/d

davon:

- Abwasser aus einer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer genehmigten Produktionskapazität von 190 t/d bzw. 60.000 t/a bis zu

1.100 m³/d

- Abwasser aus der Wasseraufbereitung bis zu

145 m³/d

2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Landkreis:	Stendal
Gemeinde:	Arneburg
Wassereinzugsgebiet:	57913 – Elbe von Bach aus Storkau bis Alte Elbe bei Berge
Einleitgewässer:	Elbe (km 408,45)
Koordinaten:	MTBI*) 3238 – Sandau (Elbe)
	Hochwert: 58 42 969
	Rechtswert: 45 02 032

*) Messtischblatt = topographische Karte 1 : 25.000 Normalausgabe mit Gauß-Krüger-Bessel-Koordinaten (TK 25 N), herausgegeben vom Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt

3. Befristung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2040 erteilt.

4. Benutzungsbedingungen

4.1 Im unbehandelten Abwasser aus der Herstellung von Papier sind vor Vermischung mit anderem Abwasser nachstehende Überwachungswerte einzuhalten.

		[mg/l]	[kg/d]
		Stichprobe	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX		
- Nicht nassfeste Papiere (Toilettenpapier)		2,4	2,64*
- Nassfeste Papiere mit < 25 % Nassbruchwiderstand (Taschentücher)		14	15,4*
- Nassfeste Papiere mit ≥ 25 % Nassbruchwiderstand (Küchenrollen)		24	26,4*

* Die Schadstofffracht wird aus dem Konzentrationswert der Stichprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

4.2 Im Abwasser aus der Wasseraufbereitung sind vor Vermischung mit anderem Abwasser nachstehende Überwachungswerte einzuhalten.

		[mg/l]	Probenahmeart
Arsen	As	0,1	Qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX	0,2	Stichprobe

4.3 Am Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser aus der Herstellung von Papier und aus der Wasseraufbereitung letztmalig behandelt wird, sind nachstehende Überwachungswerte einzuhalten.

		[mg/l]	[kg/d]
		Qualifizierte Stichprobe	
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	BSB ₅	50	-

Stickstoff, gesamt – als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	N _{ges}	10	-
Phosphor, gesamt	P _{ges}	2	-
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	410	451*
		Durchflusskontinuierliche 24-h-Mischprobe	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX	4,5	4,95*

* Die Schadstofffracht wird aus dem Konzentrationswert der qualifizierten Stichprobe bzw. durchflusskontinuierlichen 24-h-Mischprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

4.4 Als Konzentrationswerte festgelegte Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

Die Überwachungswerte beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung.

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4-aus-5-Regel). Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Für die Einhaltung eines Überwachungswertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV maßgebend.

Der Überwachungswert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der 4-aus-5-Regel auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen nicht überschreitet.

4.5 Das Gesamtabwasser darf vor Einleitung in die Elbe in der Stichprobe eine maximale Abwassertemperatur von 30 °C nicht überschreiten und muss im pH-Wert-Bereich von 6,5 – 8,5 liegen. Die 4-aus-5-Regel findet keine Anwendung.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Bei einer Änderung des eingesetzten Nassfestmittels (derzeit vorgesehen: Kymene® SLX2) zur Herstellung nassfester Papiere sind nur solche zulässig, die zu einer geringeren – mindestens jedoch zur gleichen – AOX-Fracht im Abwasser führen. Aktuelle Entwicklungen sind zu berücksichtigen.

1.2 Bei der Herstellung von Papier dürfen folgende Betriebs- und Hilfsstoffe nicht eingesetzt werden:

- Hilfsmittel, die Alkylphenoethoxilate enthalten
- Komplexbildner, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV nicht erreichen
- halogenabspaltenden Betriebs- und Hilfsstoffe zur Geruchsverminderung im Produkt
- Löse- und Reinigungsmittel, die organisch gebundene Halogenverbindungen, Benzol, Toluol und Xylol enthalten

Der Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der im 4. Anstrich genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

1.3 Das Abwasser aus der Wasseraufbereitung darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der „Anlage Analysen- und Messverfahren“ der AbwV nicht erreichen
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol

Der Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

2. Probenahmestellen

2.1 Es sind folgende Probenahmestellen (Anlage 1) einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

Probenahmestelle (PNSt)		Messstellen- Nummer
Abwasser aus der Herstellung von Papier	Zulauf Prozessabwasser zur betriebseigenen Kläranlage	1500300020
Abwasser aus der Grundwasseraufbereitung	Zulauf aus den Eisen-/ Eisen- und Manganoxi- dationsstufen zur betriebseigenen Kläranlage	1500300021
Abwasser aus der Kessel- speisewasseraufbereitung	Zulauf aus der Umkehrosroseanlage (incl. Ent- härter) zur betriebseigenen Kläranlage	1500300022
Gesamtabwasser	Ablauf der betriebseigenen Kläranlage	1500300023

2.2 Die Probenahmestellen sind unter Berücksichtigung der DIN 38402–11 vom Dezember 1995 zu gestalten.

2.3 Am Ablauf der betriebseigenen Kläranlage ist ein automatisches Probenahmegerät für eine durchflusskontinuierliche Probenahme zu installieren.

3. Eigenüberwachung

3.1 Die Eigenüberwachung der betriebseigenen Kläranlage hat entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) in Verbindung mit Anlage 1 EigÜVO zu erfolgen.

Über den Umfang der Mindestanforderungen der EigÜVO hinaus, hat der Gewässerbenutzer:

- jeden Produktwechsel (Toilettenpapier, Taschentücher, Küchenrollen) mit Datum und Uhrzeit aufzuzeichnen sowie
- nachstehende Eigenüberwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Kontrollhäufigkeit
Standort der Kläranlage	Wetter Lufttemperatur	betriebstäglich betriebstäglich
Zulauf Abwasser aus der Herstellung von Papier	Abwassermengen AOX	betriebstäglich je Produkt monatlich

Zulauf Abwasser aus der Grundwasseraufbereitung	Abwassermengen AOX As	betriebstäglich monatlich jährlich
Zulauf Abwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	Abwassermengen AOX As	betriebstäglich monatlich jährlich
Ablauf Kläranlage	Abwassermenge Abwassertemperatur AOX	betriebstäglich betriebstäglich monatlich

Für die Wetterbeurteilung am Standort der Abwasserbehandlungsanlage ist folgender Wetterschlüssel für das Wetter des gesamten Tages zu verwenden:

1 = trocken, 2 = Frost, 3 = Regen, 4 = Gewitter, 5 = Schneeschmelze, 6 = Schneefall.

3.2 Abweichend von Punkt 3.1 sind, mit Beginn der regelmäßigen Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von Papier in die betriebliche Kläranlage, nachstehende Eigenüberwachungsmaßnahmen über einen Zeitraum von 3 Monaten (Probetrieb) durchzuführen.

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Kontrollhäufigkeit
Zulauf Abwasser aus der Herstellung von Papier	AOX	je Produkt wöchentlich
Ablauf der betrieblichen Kläranlage	AOX	betriebstäglich

3.3 Mit Beginn des Regelbetriebes der Papierfabrik ist über einen Zeitraum von 8 Wochen am Ablauf der betrieblichen Kläranlage die Konzentration folgender Parameter in der Stichprobe zu bestimmen und zu dokumentieren.

Parameter	Kontrollhäufigkeit	Analysenverfahren
1,3-Dichlor-2-propanol	wöchentlich	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997)
Epichlorhydrin	wöchentlich	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997)

4. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

4.1 Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.

Sie sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen ist und eine unzulässige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine unzulässige Belästigung Dritter vermieden wird.

- 4.2 Muss eine Abwasseranlage bzw. ein Anlagenteil aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, ist sicherzustellen, dass kein Abwasser abgeleitet wird, welches nicht den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.

Für auftretende Schadens-, Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben.

Der Gewässerbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglichst wieder erreicht werden kann.

- 4.3 Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die

- bei der Inbetriebnahme, dem kurzzeitigen Abfahren sowie der endgültigen Stilllegung der Anlagen/ Anlagenteile,
- bei Reparaturarbeiten,
- bei unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen
- bei Störungen/ Havarien an den Abwasseranlagen bzw. in den vorgeschalteten und angeschlossenen Betriebseinheiten

durchzuführen sind.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig und nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.

- 4.4 Der Anlagenbetreiber hat mit der Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt.

- 4.5 Die betriebseigene Kläranlage ist mit adaptierten Schlämmen zur effektiven AOX-Reduzierung einzufahren.

5. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

5.1 Nach Wirksamwerden der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis, spätestens jedoch 4 Wochen vor der erstmalig geplanten Abwassereinleitung in die Elbe, sind der zuständigen Wasserbehörde

- der Entwurf für die Schilder zur Kennzeichnung der Probenahmestellen vorzulegen,
- der Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme der Abwasseranlagen und der erstmaligen Abwassereinleitung in die Elbe mitzuteilen sowie
- die konkrete örtliche Lage der Probenahmestellen (mit Übersichtsplan) anzugeben.

5.2 Die Wasserbehörde ist rechtzeitig über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Dazu gehören u.a.

- bauliche und maschinelle Änderungen
- Kreislaufschließung von Wasser-/ Abwasserströmen
- Änderung der Produktionsverfahren und/ oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren
- Änderung und/ oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen
- Außerbetriebnahme.

5.3 Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und/ oder zur Nichteinhaltung anderer Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die Wasserbehörde zu verständigen.

Er hat zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/ oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Die Meldung an die Wasserbehörde hat auch Angaben zum eigentlichen Störfall oder zum Vorkommnis zu beinhalten, wie beispielsweise

- Beschreibung und Bewertung
- Kurzbeschreibung der Anlage, an welcher die Störung bzw. das Vorkommnis aufgetreten ist
- ggf. stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.

Bei Störungen oder Vorkommnissen, in deren Folge eine Beeinträchtigung eines Gewässers eintritt oder eintreten kann, ist auch die Gefahrenabwehrbehörde unverzüglich zu informieren.

5.4 Die Ergebnisse der Untersuchungen nach Punkt II.3.3 sind 3 Monate nach dem Untersuchungszeitraum dem gewässerkundlichen Landesdienst vorzulegen.

III. Abwasserabgaberelevante Festlegungen

Eine Festlegung von weiteren, über Punkt I.4.3 hinausgehenden, Überwachungswerten für die in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erfolgt nicht, da aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Überschreitung der im AbwAG genannten Schwellenwerte nicht zu erwarten ist.

Bei Anzeichen auf erhöhte Werte bei den in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffen und Schadstoffgruppen behält sich die zuständige Wasserbehörde vor, das Abwasser auf diese Parameter untersuchen zu lassen und ggf. Überwachungswerte festzulegen.

Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird gemäß § 4 AbwAG folgende Festlegung bezüglich der Jahresschmutzwassermenge getroffen:

$$1.100 \text{ m}^3/\text{d} \quad \times \quad 365 \text{ d/a} = \quad 401.500 \text{ m}^3/\text{a}$$